

An die  
Stadt Sprockhövel  
-Sachgebiet III.1 Planen und Umwelt-  
Rathausplatz 4  
45549 Sprockhövel

### Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bio-Abfallbehälter

#### Allgemeine Angaben

Name, Vorname : \_\_\_\_\_  
(der/des Eigentümerin / Eigentümer/s)

Telefon/Email : \_\_\_\_\_  
(für etwaige Rückfragen)

Objektbezeichnung : \_\_\_\_\_  
(Straße/Haus-Nr.)

Anschrift Eigentümer/in : \_\_\_\_\_  
(falls abweichend vom Objekt)

Objektnummer : \_\_\_\_\_ Kassenzeichen : \_\_\_\_\_  
(siehe Abgabenbescheid) (siehe Abgabenbescheid)

#### Angaben zum Grundstück

Größe der vorhandenen Gartenfläche  qm

Die Eigenkompostierung erfolgt ab/seit  (Monat/Jahr)

Art der Kompostierung  geschlossener Komposter (Schnellkomposter)  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)  Komposthaufen

#### ANTRAG / ERKLÄRUNG

**Alle** auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (Haus-, Küchen- und Gartenabfälle) werden **vollständig** im Wege der Eigenkompostierung verwertet **und** der Kompost auf den **eigenen Flächen** untergebracht.

**Aus diesem Grunde beantrage/n ich/wir die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.**

Sollte die Eigenkompostierung nicht mehr vorgenommen werden, wird dies der Stadt umgehend mitgeteilt.

Die umseitigen Auszüge aus der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Sprockhövel habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Auszüge aus der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.03.2013

- § 2 Absatz 2 Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistung:  
...  
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.  
Bioabfälle sind biologisch abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
1. Garten- und Parkabfälle
  2. Landschaftspflegeabfälle
  3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
  4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den o.g. Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- ...
- § 6 Absatz 1 Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, ... (**Anschlusszwang**)  
Der/die Eigentümer(in) eines Grundstücks als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in)...ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).  
...
- § 8 Absatz 1 Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos ...auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung)  
...
- § 18
- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in,...sind verpflichtet...alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ...
  - (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind...**verpflichtet**, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück **sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
  - (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, ...
- § 24
- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt,...
  - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden,...